Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4 Ausgegeben Danzig, den 13. Januar 1938

Inhalt:

8

Rechtsverordnung

betreffend den Erlaß einer Tierärzteordnung.

Vom 30. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49, 71 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird mit Gesetzeskraft eine Tierärzteordnung nebst Übergangsvorschriften erlassen:

Artikel I

Tierärzteordnung

1. Abschnitt

Der Tierarzt

§ 1

(1) Der Tierarzt ist berufen, für die Gesundheit des einheimischen Tierbestandes zu sorgen, an der Hebung seiner Zucht- und Leistungsfähigkeit mitzuwirken und die Bevölkerung vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe.

(2) Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

§ 2

(1) Zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ist im Gebiet der Freien Stadt Danzig nur befugt, wer vom Senat als Tierarzt bestallt ist. Die Bestallung berechtigt zur Ausübung der Tierheilkunde unter der Bezeichnung Tierarzt und gilt für das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Tierheilkunde oder der tierärztlichen Wissenschaft, die einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen oder von ihr übernommen sind, kann, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist,nur herangezogen werden, wer als Tierarzt bestallt ist. Dies gilt nicht für Personen, die unter der Leitung oder der Aufsicht eines Tierarztes tätig werden.

§ 3

(1) Der Senat erteilt die Bestallung als Tierarzt.

(2) Die Bestallung ist zu versagen:

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere straftrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen;
3. wenn der Bewerber durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben;
4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die Tierärztekammer zu hören.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 1. 1938.)

(4) Ist gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung der im Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, oder ist gegen ihn das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 4

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen:

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Bestallung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn dem Tierarzte die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Tierarztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
4. wenn der Tierarzt durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Die Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn, abgesehen von den Gründen im Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, Tatsachen vorliegen, die eine Versagung der Bestallung (§ 3 Nr. 2 oder 4) rechtfertigen würden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 und des Absatzes 2 ist vor der Entscheidung die Tierärztekammer zu hören.

(4) Solange ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren gegen einen Tierarzt schwebt, darf seine Bestallung auf Grund der nämlichen Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

(5) Wenn ein Tierarzt einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten dringend verdächtig ist, kann nach Anhören der Tierärztekammer bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufs gegen ihn verhängt werden.

§ 5

Der Senat kann eine Bestallung, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Abs. 2 zurückgenommen worden war, nach Anhören der Tierärztekammer wiedererteilen, wenn nachträgliche Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des tierärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

§ 6

(1) Die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ruht, wenn die zuständige Behörde feststellt, daß dem Tierarzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Die Befugnis lebt wieder auf, sobald die Behörde ihre Feststellung aufhebt.

(2) Vor der Feststellung oder ihrer Aufhebung ist die Tierärztekammer zu hören.

(3) Der Senat kann bestimmen, inwieweit die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs wegen Doppelverdienertums ruht.

§ 7

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung ist zulässig. Er bedarf der Zustimmung der Tierärztekammer. Bei Verweigerung der Zustimmung kann der Senat angerufen werden.

(2) Ein Verzicht auf die Ausübung des tierärztlichen Berufs ist der Tierärztekammer anzuzeigen. Diese bestimmt, inwieweit ein solcher Verzicht von einzelnen Berufspflichten befreit. Der Verzicht kann mit Genehmigung der Tierärztekammer widerrufen werden.

§ 8

(1) Es ist verboten, die Tierheilkunde oder eine andere tierärztliche Tätigkeit gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auszuüben, wenn die Bestallung erloschen, zurückgenommen oder auf sie verzichtet ist, oder solange auf die Ausübung des tierärztlichen Berufs verzichtet ist. Das gleiche gilt, solange die Ausübung des tierärztlichen Berufs vorläufig verboten ist (§ 4 Abs. 5, § 57 Abs. 1) oder solange die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ruht (§ 6).

(2) Wer entgegen der Bestimmung im Abs. 1 die Tierheilkunde oder eine andere tierärztliche Tätigkeit ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9

Für die Zurücknahme der Bestallung, für das vorläufige Verbot (§ 4 Abs. 5) und für die Feststellung des Ruhens (§ 6) der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ist der Senat zuständig.

§ 10

Ein Tierarzt ist erst dann berechtigt, sich in einem Ort des Gebiets der Freien Stadt Danzig zur Ausübung des tierärztlichen Berufs niederzulassen, wenn ihm hierzu eine besondere Genehmigung des Senats erteilt ist. Vor Erteilung der Genehmigung ist die Tierärztekammer zu hören.

§ 11

Der Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der tierärztliche Beruf erfordert.

§ 12

(1) Der Tierarzt soll über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufs bekannt werden, Schweigen bewahren, soweit berechtigte Belange es erfordern.

(2) Erfordern öffentliche Belange die Bekanntgabe seiner Feststellungen, so ist der Tierarzt an das Schweigegebot nicht gebunden. Ein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht besteht nicht.

§ 13

(1) Die Tierärztekammer regelt in einer Berufsordnung die tierärztlichen Berufspflichten und trifft darin Bestimmungen zur Wahrung der Berufsehre. Insbesondere kann sie darin Vorschriften über eine unangemessene Ausdehnung der tierärztlichen Tätigkeit sowie über die gleichzeitige Ausübung einer anderen Tätigkeit erlassen.

(2) Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 14

(1) Der Senat erläßt nach Anhören der Tierärztekammer eine Gebührenordnung für Tierärzte.

(2) Für die von Gerichten erforderten Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung ist die Tierärztekammer allein zuständig. Ihr Gutachten ist bindend, es sei denn, daß besondere Gründe abweichende Beurteilung erfordern.

(3) Die Tierärztekammer kann allgemeine Anordnungen darüber erlassen, inwieweit der Tierarzt das Entgelt für die Leistung einer Person, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zu ihm steht, für sich erheben darf.

§ 15

(1) Wer, ohne eine Bestallung als Tierarzt zu besitzen, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Tierheilkunde unter der Bezeichnung Tierarzt befugt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Senat kann nach Anhören der Tierärztekammer nähere Vorschriften gegen die Führung solcher Bezeichnungen erlassen.

§ 16

Ein Tierarzt darf bei der Ausübung seines Berufs in Anzeigen, auf Schildern, Verordnungen usw. keine Bezeichnung führen, die auf eine frühere von ihm ausgeübte Tätigkeit Bezug hat. Ausnahmen kann der Senat im Einvernehmen mit der Tierärztekammer zulassen.

§ 17

Tierärztliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind solche Beamte, denen ihr Amt mit Rücksicht auf ihre Ausbildung als Tierarzt übertragen ist.

2. Abschnitt

Die Danziger Tierärzteschaft

A. Die Tierärztekammer

§ 18

Die Danziger Tierärzteschaft betreut den Danziger Tierbestand, dient der Volksgesundheit und der Volkswirtschaft. Sie ist Hüterin der tierärztlilichen Aufgaben.

§ 19

Die Tierärztekammer ist die Vertretung der Danziger Tierärzteschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Danzig.

§ 20

(1) Die Tierärztekammer besteht aus 6 Mitgliedern, von denen einer der Leiter ist, der mit zwei weiteren den Führerrat bilden. Für diese 6 Mitglieder der Kammer sind 6 Stellvertreter vorzusehen. Mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter müssen aus dem Kreise der beamteten Tierärzte berufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer von 4 Jahren, sie darf vor Ablauf dieser Zeit nur aus einem wichtigen Grunde, über den der Leiter entscheidet, aufgegeben oder vom Leiter der Tierärztekammer entzogen werden. Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Senats.

(3) Im Falle zeitweiliger und dauernder Verhinderung eines Kammermitgliedes bestimmt der Leiter die Stellvertretung aus der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter soweit nicht für bestimmte Amtsstellen besondere Vertreter gewählt sind und zur Verfügung stehen.

(4) Im übrigen regelt die Tierärztekammer das Nähere.

§ 21

(1) Die Mitglieder der Tierärztekammer und ihre Stellvertreter werden vom Senat berufen. Bestehen Vereine oder Verbände von Tierärzten, so sollen diese dem Senat Vorschläge machen.

(2) Der Leiter der Tierärztekammer wird vom Senat ernannt und abberufen.

(3) Der Leiter der Tierärztekammer nimmt die Befugnisse der Tierärztekammer wahr und vertritt die Tierärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Er ernennt ein Mitglied der Tierärztekammer zu seinem ständigen Stellvertreter. Er kann auch andere Personen mit seiner Vertretung in einzelnen Aufgabengebieten oder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse betrauen.

(4) Der Leiter der Tierärztekammer ernennt die zwei Mitglieder des Führerrats, diese stehen ihm zur Seite und haben ihn in allen Angelegenheiten der Leitung zu beraten und zu unterstützen.

(5) Amtsstellen der Tierärztekammer sind der Leiter und der Führerrat.

(6) Wo das Gesetz der Tierärztekammer Aufgaben zuweist, bestimmt der Leiter, wie weit diese Aufgaben von ihm oder seinen Beauftragten, vom Führerrat oder von der Gesamtheit der Tierärztekammer wahrzunehmen sind.

§ 22

Der Tierärztekammer unterstehen alle Tierärzte im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 23

(1) Die Anordnungen der Tierärztekammer sind für die Tierärzte bindend. Diese Anordnungen dürfen nicht in die amtliche Tätigkeit von Tierärzten eingreifen.

(2) Die Tierärztekammer kann die Tierärzte zur Befolgung ihrer Anordnungen durch Erzwingungsstrafen bis zu 300,— G anhalten soweit dem nicht die Bestimmung im Absatz 1 Satz 2 entgegensteht. Die Entscheidungen der Tierärztekammer in dieser Angelegenheit sind endgültig.

§ 24

Die Tierärztekammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats bedarf.

B. Besondere Bestimmungen

§ 25

(1) Der Leiter der Tierärztekammer übt sein Amt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

(2) Der Leiter der Tierärztekammer ist nicht an die Stellungnahme der Kammer gebunden, er hat jedoch seine abweichende Auffassung in den Akten zu begründen.

(3) Weicht der Leiter der Tierärztekammer von der Stellungnahme der Tierärztekammer ab, so hat er unverzüglich dem Senat hierüber zu berichten.

§ 26

Die Tätigkeit der Mitglieder der Tierärztekammer ist ehrenamtlich.

§ 27

(1) Jeder Tierarzt hat sich bei der Tierärztekammer an- und abzumelden. Wohnungswechsel ist der Tierärztekammer gleichfalls mitzuteilen.

(2) Die Tierärztekammer hat die Veterinärverwaltung des Senats in den Fällen des Absatz 1 zu verständigen.

(3) Bei der Tierärztekammer ist ein Tierärzteverzeichnis zu führen.

(4) Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

§ 28

Die Tierärztekammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Tierärzten feste Beiträge oder Beiträge in Gestalt eines Hundertsatzes der Einnahmen aus tierärztlicher Berufstätigkeit erheben. Sie kann diese Beiträge auch staffeln und je nach Zweckbestimmung des Beitrages und nach der Art der Einnahmen unterschiedlich gestalten, insbesondere sind für tierärztliche Beamte dem Umfang ihrer Beteiligung entsprechend Beitragsermäßigungen vorzusehen. Die Festsetzung der Beiträge hat nach vorheriger Zustimmung des Senats zu erfolgen. Die Steuerämter haben auf Verlangen der Tierärztekammer Aufschluß über die Einnahmen der Tierärzte zu geben.

§ 29

Nicht freiwillig gezahlte Beiträge, Ordnungsstrafen und Erzwingungsstrafen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 30

Das Amtsblatt der Tierärztekammer ist das „Deutsche Tierärzteblatt".

§ 31

Die Tierärztekammer hat den Gerichtsstand in Danzig.

C. Die Aufgaben der Tierärztekammer

§ 32

(1) Die Tierärztekammer schließt die Tierärzte zu gemeinsamer Arbeit zusammen, um die Erfüllung der Aufgaben der Danziger Tierärzteschaft (§§ 1 und 18) zu gewährleisten. Sie nimmt die Belange der Tierärzte wahr. Insbesondere hat sie die Aufgabe,

1. für das Vorhandensein eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Tierärztestandes Sorge zu tragen;
2. über die Wahrung der tierärztlichen Berufsehre und die Erfüllung der Berufspflichten zu wachen (Berufsaufsicht);
3. die tierärztliche Ausbildung zu fördern;
4. für die Schulung und Fortbildung der Tierärzte zu sorgen und hierüber Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen dürfen in die Aus- und Fortbildung der beamteten Tierärzte nur mit Zustimmung des Senats eingreifen;
5. für ein gedeihliches Verhältnis der Tierärzte untereinander zu sorgen;
6. auf eine den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Tierärzteschaft entsprechende Verteilung der Tierärzte auf das Staatsgebiet hinzuwirken;
7. Fürsorgeeinrichtungen für Tierärzte zu schaffen.

(2) Die Tierärztekammer kann, um die Tierärzte und deren Hinterbliebene vor dringender Not zu schützen, Anordnungen über eine Versicherung der Tierärzte treffen. Die Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Senats. Zur Durchführung der Versicherung darf keine neue Versicherungsunternehmung geschaffen werden.

(3) Die Tierärztekammer kann im Benehmen mit der Veterinärverwaltung und dem Statistischen Landesamt Übersichten und Angaben beschaffen, die für die tierärztlichen Aufgaben von Bedeutung sind.

(4) Der Tierärztekammer können vom Senat besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 33

(1) Die Tierärztekammer hat die Dienststellen des Staates und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen in allen ihr Aufgabengebiet betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und durch Benennung von Sachverständigen zu unterstützen.

(2) Die Dienststellen des Staates und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sollen in den im Abs. 1 bezeichneten Fragen mit der Tierärztekammer zusammenarbeiten und sie in Fragen von allgemeiner Bedeutung ihres Aufgabengebiets vor der Entscheidung hören.

(3) Die Tierärztekammer kann den Dienststellen des Staates und den sonstigen öffentlichen Einrichtungen Anregungen geben und bei ihnen Anträge einbringen. Diese Dienststellen sollen auf Verlangen Auskunft geben, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 34

(1) Die Tierärztekammer kann mit Genehmigung des Senats für die Tierärzte verbindliche Vorschriften über Verträge erlassen, durch die ein einzelner Tierarzt oder mehrere Tierärzte in der öffent-

lichen Tierheilkunde oder bei nichtöffentlichen Einrichtungen die tierärztliche Behandlung übernehmen; sie kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften genehmigen.

(2) Die Vorschrift im Abs. 1 gilt auch für Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer Praxis.

(3) Die Tierärztekammer kann mit Genehmigung des Senats Vorschriften über die Ausübung privattierärztlicher Tätigkeit, über die Tätigkeit und den Inhalt der Verträge angestellter Tierärzte erlassen, jedoch insoweit nicht, als die Tierärzte nach § 23 den Anordnungen der Tierärztekammer nicht unterstehen.

§ 35

Die Tierärztekammer kann Einrichtungen zur Einziehung tierärztlicher Forderungen (Verrechnungsstellen) schaffen, bestehende überwachen, gegebenenfalls auflösen oder zusammenschließen und Vorschriften für den Betrieb solcher Einrichtungen erlassen.

§ 36

(1) Bei Streitigkeiten unter Tierärzten hat der Leiter auf Antrag eines Tierarztes eine Schlichtung des Streites zu versuchen. Bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Tierärzten und Dritten findet die Vermittlung nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Dritten statt.

(2) Auf Ersuchen des Leiters sind die Tierärzte zu Auskünften und persönlichem Erscheinen verpflichtet. Bei unbegründeter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann nach vorheriger Androhung eine Ordnungsstrafe bis zu 300,— G verhängt werden, deren Festsetzung binnen 2 Wochen nach Zustellung mit einer Beschwerde beim Senat angefochten werden kann. Ersuchen an einen tierärztlichen Beamten sind durch den Dienstvorgesetzten zu leiten. Erhebt dieser gegen die Erteilung der Auskunft oder des persönlichen Erscheinens des Beamten aus dienstlichen Gründen Einspruch, so finden die ersten beiden Sätze dieses Absatzes auf den Beamten keine Anwendung.

(3) Ist eine Schlichtung nicht möglich, so erläßt der Leiter einen Schiedsspruch, wenn die Parteien sich unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung mit einem schiedsrichterlichen Verfahren einverstanden erklären. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die für Schiedsgerichte geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung.

(4) Im übrigen kann die Tierärztekammer nähere Bestimmungen über das Schlichtungswesen und Schiedsgerichtswesen treffen.

3. Abschnitt

Bestrafung von Berufsvergehen

§ 37

Ein Tierarzt, der die Berufspflichten verletzt, insbesondere gegen die Berufsordnung verstößt (Berufsvergehen), unterliegt der berufsgerichtlichen Bestrafung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 38

(1) Die Strafen für ein Berufsvergehen sind:
1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldbuße bis zu dreitausend Gulden;
4. Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Die im Abs. 1 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Strafen können nebeneinander verhängt werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

§ 39

(1) Geldbußen über dreihundert Gulden und die im § 38 Abs. 1 Nr. 4 bezeichnete Strafe können nur durch die tierärztlichen Berufsgerichte verhängt werden (tierärztliche Berufsgerichtsbarkeit).

(2) Warnung, Verweis und Geldbußen bis zu dreihundert Gulden können auch durch die Tierärztekammer verhängt werden. Das Verfahren regelt die Tierärztekammer mit Zustimmung des Senats. In dem Verfahren finden die §§ 46, 61 und 62 entsprechende Anwendung.

§ 40

Die Zuständigkeit der tierärztlichen Berufsgerichte und die Strafbefugnis der Tierärztekammer erstrecken sich auf alle der Tierärztekammer unterstehenden Tierärzte mit Ausnahme derjenigen, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht.

§ 41

Wenn gegen einen Tierarzt, auf den die im § 40 vorgesehene Ausnahme Anwendung findet, wegen eines Berufsvergehens (§ 37) dienststrafrechtlich vorgegangen wird, so ist der Tierärztekammer auf ihren Antrag vom Dienstvorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich vom Standpunkt des Berufsstandes aus zu dem Gegenstand der Beschuldigung zu äußern und ihr zu diesem Zweck in Ermittlungs- und Untersuchungsvorgänge Einsicht zu gewähren.

§ 42

(1) Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufs die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das tierärztliche Berufsgericht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

§ 43

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der Tierärztekammer eröffnet.

(2) Ein Tierarzt kann die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

§ 44

Die Berufsgerichtsbarkeit wird durch besondere Gerichte (Berufsgerichte) ausgeübt. Bei der Tierärztekammer ist ein Berufsgericht und ein Berufsgerichtshof zu bilden.

§ 45

(1) Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und 2 Tierärzten als Beisitzern. Der Berufsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem richterlichen Mitglied des Obergerichts und 4 Tierärzten als Beisitzern.

(2) Die rechtskundigen Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte werden vom Senat nach Anhören der Tierärztekammer, die tierärztlichen Mitglieder von der Tierärztekammer für die Dauer der Amtsperiode der Tierärztekammer bestellt. Für jedes Mitglied sind Stellvertreter zu ernennen. Der Leiter der Tierärztekammer und sein ständiger Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Berufsgerichte sein.

(3) Der Leiter der Tierärztekammer oder seine Beauftragten sind zu der Hauptverhandlung als Beteiligte zu laden.

(4) Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 46

Die öffentlichen Behörden, insbesondere die Gerichte und die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den tierärztlichen Berufsgerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die tierärztlichen Berufsgerichte gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften.

§ 47

Die sächlichen und persönlichen Kosten der tierärztlichen Berufsgerichte trägt die Tierärztekammer. Sie setzt die Entschädigung für die Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte fest.

§ 48

(1) Auf das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens finden, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, die Vorschriften über das Dienststrafverfahren gegen Reichsbeamte in der für Danzig geltenden Fassung Anwendung.

(2) Ein Anklagevertreter wirkt nicht mit.

§ 49

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem Danziger Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines zum Richteramt befähigten Beamten oder eines Tierarztes als Beistandes bedienen. Die tierärztlichen Berufsgerichte können ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Beistände zulassen.

§ 50

Das Verfahren vor dem tierärztlichen Berufsgericht besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 51

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch einen Beschluß des Berufsgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen anzuführen sind. Zugleich ist in dem Beschluß ein Mitglied des Berufsgerichts zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Der Vorsitzende des Berufsgerichts kann den Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückgewiesen. Bei Zurückweisung des Antrags können die Aufsichtsbehörde, die Tierärztekammer und im Falle des § 43 Abs. 2 der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung der die Zurückweisung aussprechenden Verfügung die Entscheidung des Berufsgerichts beantragen.

(3) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Berufsgericht von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen.

§ 52

(1) In dem Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorzuladen. Die Aufsichtsbehörde und die Tierärztekammer sind zu benachrichtigen. Der Beschuldigte sowie der Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Tierärztekammer werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Anträgen gehört. Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die sonstigen sachdienlichen Beweise erhoben. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen ist, über den Inhalt der Verhandlung zu unterrichten. Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige auch durch die Amtsgerichte vernehmen lassen.

(2) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkte erforderlich ist; über die Vereidigung entscheidet das um ihre Vornahme ersuchte Amtsgericht. Die Vereidigung findet nach der Vernehmung statt. Zur eidlichen Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß ein Schriftführer zugezogen werden.

§ 53

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgericht. Der Vorsitzende des Berufsgerichts kann nötigenfalls eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 54

(1) Hält der Vorsitzende des Berufsgerichts eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu dreihundert Gulden für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Berufsgerichts herbeiführen. In dem Beschlußverfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. Gegen den Beschluß können der Beschuldigte sowie die Aufsichtsbehörde und die Tierärztekammer binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgerichts Widerspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Widerspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Berufsgericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Widerspruch zurückgenommen wird.

(3) Erachtet der Vorsitzende des Berufsgerichts oder das Berufsgericht im Beschlußverfahren eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu dreihundert Gulden nicht für ausreichend, so hat der Vorsitzende Termin zur Hauptverhandlung vor dem Berufsgericht anzuberaumen.

§ 55

Das Berufsgericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen

und Sachverständige eidlich vernehmen oder vernehmen lassen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Von der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die im Ermittlungsverfahren vernommen sind, kann das Gericht absehen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Gericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung nach freiem Ermessen.

§ 56

(1) Zu der Hauptverhandlung sind der Beschuldigte, sein Beistand, die Tierärztekammer und die Aufsichtsbehörde zu laden.

(2) Die Tierärztekammer und die Aufsichtsbehörde haben das Recht, sich bei der Hauptverhandlung vertreten zu lassen und Anträge zu stellen.

§ 57

(1) Ist gegen einen Tierarzt ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet, so kann gegen ihn durch Beschluß des Berufsgerichts ein vorläufiges Verbot tierärztlicher Tätigkeit verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß er im berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt wird, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Der Beschluß kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, zu der der Beschuldigte, sein Beistand, die Aufsichtsbehörde und die Tierärztekammer zu laden sind. In der Ladung ist die dem Tierarzt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht der Beschluß über die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens ihm bereits mitgeteilt ist.

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. § 55 findet Anwendung.

(4) Das Berufsgericht kann, wenn es auf die Feststellung erkannt hat, daß der Tierarzt unwürdig ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben, in unmittelbarem Anschluß an die Hauptverhandlung über das vorläufige Verbot tierärztlicher Tätigkeit verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

(5) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen.

(6) Gegen den Beschluß steht dem Tierarzt die Beschwerde an den Berufsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Berufsgerichtshof entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung. § 55 findet Anwendung.

§ 58

(1) Das vorläufige Verbot tierärztlicher Tätigkeit tritt außer Kraft, wenn in dem berufsgerichtlichen Verfahren nicht auf die Feststellung erkannt wird, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben, oder wenn das Verfahren eingestellt wird.

(2) Das Verbot ist vom Berufsgericht oder, sofern das berufsgerichtliche Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, vom Berufsgerichtshof aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Beantragt der Beschuldigte die Aufhebung des vorläufigen Verbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

§ 59

(1) Gegen die Urteile der tierärztlichen Berufsgerichte können die Tierärztekammer, die Aufsichtsbehörde und der Beschuldigte Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim tierärztlichen Berufsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgerichts einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Berufungsfrist.

§ 60

(1) Über die Berufung entscheidet der Berufsgerichtshof. Dieser ist an die Feststellungen des Berufsgerichts nicht gebunden. Hebt der Berufsgerichtshof die angefochtene Entscheidung auf, so kann er in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das tierärztliche Berufsgericht zurückweisen. Das tierärztliche Berufsgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Berufsgerichtshofes gebunden.

(2) Für das Verfahren vor dem Berufsgerichtshof gelten § 53 Satz 2 und § 55 entsprechend.

§ 61

(1) Die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden. Als Kosten des Verfahrens gelten nur die baren Auslagen.

(2) Ist das Verfahren durch eine wider besseres Wissen erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenden auferlegt werden. Der Anzeigende ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des tierärztlichen Berufsgerichts steht ihm die Beschwerde an den Berufsgerichtshof zu. § 57 Abs. 6, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 62

(1) Für die Vollstreckung einer Geldbuße einschließlich der Kosten findet § 29 entsprechende Anwendung.

(2) Die aus Geldbußen eingehenden Beträge fließen der Tierärztekammr zu.

4. Abschnitt

Staatsaufsicht

§ 63

(1) Der Senat führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb der tierärztlichen Berufsgerichte. Er ernennt zur Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Staatskommissar.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Tierärztekammer Aufschluß über deren Angelegenheiten verlangen. Sie kann deren Entschließungen oder Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

§ 64

(1) Zu Tagungen der Tierärztekammer und der tierärztlichen Vereinigungen ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Ihr Vertreter ist jederzeit zu hören. Eine Tagung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß in einer bestimmten Angelegenheit der Leiter der Tierärztekammer den Führerrat hört.

§ 65

Der Leiter der Tierärztekammer erstattet dem Senat jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

5. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 66

(1) Personen, welche die tierärztliche Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Tierarzt bestallt sind, unterstehen ebenfalls der Tierärztekammer, es sei denn, sie erklären dieser, daß sie ihre Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nicht fortsetzen.

(2) Die für die Tierärzte geltenden Bestimmungen finden auf die im Abs. 1 Satz 1 genannten Personen sinngemäß Anwendung. Sie unterliegen der Strafbefugnis der Berufsgerichte und der Tierärztekammer (§ 39). Das Nähere regelt erforderlichenfalls die Tierärztekammer.

§ 67

Eine auf Grund der bisherigen Gesetze anerkannte Approbation als Tierarzt gilt als Bestallung im Sinne dieser Verordnung.

§ 68

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf den tierärztlichen Beruf im Sinne dieser Verordnung beziehen.

§ 69

Vereine und Verbände von Tierärzten, welche die Wahrnehmung der Berufsangelegenheiten, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Belange von Tierärzten zur Aufgabe haben, dürfen ihre Satzungen nur mit Genehmigung der Tierärztekammer ändern. Bei Zweifeln, ob es sich um eine Vereinigung dieser Art handelt, entscheidet der Senat. Die Tierärztekammer kann Vereinigungen dieser Art mit Zu-

stimmung des Senats auflösen und hierbei Bestimmungen darüber treffen, wie das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Die Tierärztekammer kann auch die Auflösung einer Vereinigung dieser Art mit der Maßgabe aussprechen, daß eine Liquidation nicht stattfindet und sie selbst Rechtsnachfolgerin ist. Neugründungen von Vereinigungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Tierärztekammer.

Artikel II

Die Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Tierärztekammer gehen auf die neue Tierärztekammer über.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung betreffend den Erlaß einer Tierärzteordnung vom 20. März 1934 (G.Bl. S. 203) außer Kraft. Bis zum Zusammentritt der neuen Tierärztekammer führt die bisherige Tierärztekammer die Geschäfte in dem bisherigen Umfange weiter.

Danzig, den 30. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. V. 3061 Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

stimmung des Senats auflösen und hierbei Bestimmungen darüber treffen, wie das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Die Tierärztekammer kann auch die Auflösung einer Vereinigung dieser Art mit der Maßgabe aussprechen, daß eine Liquidation nicht stattfindet und sie selbst Rechtsnachfolgerin ist. Neugründungen von Vereinigungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Tierärztekammer.

Artikel II

Die Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Tierärztekammer gehen auf die neue Tierärztekammer über.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung betreffend den Erlaß einer Tierärzteordnung vom 20. März 1934 (G.Bl. S. 203) außer Kraft. Bis zum Zusammentritt der neuen Tierärztekammer führt die bisherige Tierärztekammer die Geschäfte in dem bisherigen Umfange weiter.

Danzig, den 30. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. V. 3061 Greiser Wittelsin

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.